

Ercheint
Mittwochs u. Sonnabends.
Abonnementpreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Sgr.



Annahme von Inseraten
in der Expedition Köhneberger Nr. 36c.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 21.

Berlin, den 12. März 1879.

24. Jahrg.

A m t l i c h e s.

Potsdam, den 6. März 1879.
Nachdem Se. Majestät unser Allergnädigster Kaiser und König mich zum Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg zu ernennen geruht haben, sind von mir die Geschäfte meines neuen Amtes am heutigen Tage übernommen worden. Wenn ich bemüht sein werde, mit allen meinen Kräften das Wohl dieser altbewährten Provinz zu fördern, so bin ich mir doch wohl bewusst, daß ich zur Erreichung der von mir angestrebten Ziele der eifrigen Unterstützung der Behörden und Bewohner bedarf. Ich bitte daher, mir diese Unterstützung zu Theil werden zu lassen, damit wir in unerschütterlicher Treue gegen unseren Kaiserlichen Herrn durch gemeinsame Arbeit den Interessen des Vaterlandes und der Provinz dienen.
Der Oberpräsident, Staatsminister
Dr. Mägenbach.

Die Ausübung der Fischerei während der Frühjahrs-Schonzeit.

Potsdam, den 31. Januar 1879.
Durch §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877 (Amtsblatt von 1878 Seite 1.) sind wir zur ausnahmsweisen Gestattung des Fischfangs während der Frühjahrs-Schonzeit (d. i. vom 10. April bis 9. Juni) ermächtigt worden.

Wir haben demzufolge beschlossen, eine solche Ausnahmegenehmigung auch für die diesjährige Frühjahrs-Schonzeit auf desfallsige motivirte Anträge von Fischern zu ertheilen, jedoch, wie ausdrücklich bemerkt wird, in beschränktem Umfange und nur solchen Personen, die berufsmäßig die Fischerei betreiben, nicht aber an solche, die nur zum Vergnügen oder zur Erholung Fische fangen.

Denjenigen Fischern, welche ihr Gewerbe nicht auf Grund besonderer Berechtigung, also nur pachtweise ausüben, wird die Erlaubniß erst dann ertheilt werden, wenn sie eine Bescheinigung des Eigentümers des betreffenden Gewässers oder des in demselben zur Ausübung der Fischerei Berechtigten darüber beibringen, daß der Letztere gegen die ausnahmsweise Erlaubnißertheilung zum Fischen während der Schonzeit an seinen Pächter nichts einzuwenden habe.

In Betreff der Festsetzung der Tage, an welchen der Fischfang ausnahmsweise ausgeübt werden darf, behalten wir uns die Entscheidung in jedem einzelnen Falle vor.

Hierbei bemerken wir, daß die Erlaubniß unter Umständen nur für einzelne Wochen der Schonzeit oder einzelne Arten von Fischen gewährt und stets nur widerruflich ertheilt werden wird.

Die Erlaubniß erlischt sofort, wenn der Inhaber an den Schontagen oder mit Geräthschaften, welche in dem ihm ertheilten Erlaubnißschein als verbotene speciell angegeben sind, fischt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die etwa vorhandenen Laichschonreviere oder die Hauptlaichstellen der Fische vom Befischen gänzlich ausgeschlossen sind, und daß Zuwiderhandelnde es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen aus diesem Grunde der ertheilte Erlaubnißschein entzogen wird.

Die Aufsichtsbeamten sind angewiesen, abgesehen von der Anzeige der Kontravenienten zur Bestrafung, die fernere Ausübung der ausnahmsweise gestatteten Fischerei während der Schonzeit den Kontravenienten sofort zu untersagen.

Etwaige Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zur ausnahmsweisen Ausübung des Fischfangs während der Schonzeit sind uns gehörig motivirt durch Vermittelung der Polizeibehörde des Wohnorts des Antragstellers einzureichen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berlin, den 28. Februar 1879.
Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch Behufs Nachachtung veröffentlicht.
Der Königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 10. März 1879.

Bekanntmachung

das Ersatz-Geschäft pro 1879 betreffend.

In nachstehendem Tableau wird der Plan über das diesjährige Militair-Musterungs-Geschäft im Kreise Zeltow unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Musterung an jedem der angegebenen Tage Morgens um 9 Uhr beginnt.

Sämmtliche Militairpflichtigen, welche sich in hiesigem Kreise aufhalten und nicht bereits eine definitive Entscheidung einer Ober-Ersatz-Commission über ihr Militairverhältniß erlangt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich an den oben bestimmten Tagen zur bestimmten Stunde vor der Ersatz-Commission zu stellen.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche sich in den Vorjahren schon zur Musterung gestellt haben, müssen ihre Loosungs- und Gestellungsscheine zu den Musterungsterminen mitbringen.

Die Loosung der 1859 geborenen Militairpflichtigen findet, worauf noch besonders hingewiesen wird,

am Mittwoch, den 9. April c.
im Gasthof zum schwarzen Adler in Zeltow
von 9 Uhr Morgens ab statt.

Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden und Beamten im Kreise haben sämmtlichen im Orte anwesenden, in den Stammrollen verzeichneten, — diesseits nicht gestrichenen, sowie die seit Aufstellung der Stammrollen zugezogenen, oder darin bei der Aufstellung wegen Nichtanmeldung übergangenen, noch gestellungspflichtigen Personen — diese müssen in den Stammrollen bei dem betreffenden Jahrgange nachgetragen werden — noch besonders in ortsüblicher Weise zur Gestellung im Musterungstermine vorzuladen und für die pünktliche Gestellung der Ersatzpflichtigen an den angegebenen Tagen Sorge zu tragen.

Die Stammrollen, welche den Magisträten und Ortsvorständen in den nächsten Tagen zugehen werden, sind in den oben bezeichneten Terminen mitzubringen.

Es ist durchaus unerlässlich, daß die Herren Bürgermeister und Ortsvorsteher in den Gestellungsterminen persönlich und nur in nachzuweisenden Behinderungsfällen durch ihre gesetzlichen Vertreter im Amte die Militairpflichtigen vorstellen.

Militairpflichtige, welche der Aufforderung zur Gestellung ohne einen von der Ersatz-Commission als genügend anerkannten Grund Folge zu leisten unterlassen, haben nach § 33 des Reichs-Militairgesetzes zwangsweise Einstellung zu erwarten und verfallen gleich denjenigen, welche im Musterungs- oder Aushebungszocale bei Aufrufung ihrer Namen nicht anwesend sind, in eine Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen und es treten für dieselben außerdem die ebendasselbst gedachten Nachtheile ein.

Auf obige Bestimmungen sowie auf § 360 No. 11 des Reichs-Strafgesetzbuches, welcher lautet: Mit Geldbuße bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt, oder wer groben Unfug verübt,

sind die vorzuladenden Militairpflichtigen Seitens der Herren Bürgermeister und Ortsvorsteher noch besonders aufmerksam zu machen und ist denselben ein angemessenes Verhalten, sowohl auf dem Hin- und Rückmarsch nach und von den Musterungsorten, als in den Letzteren selbst, einzuschärfen.

Schließlich bemerke ich noch, daß nach § 31 No. 4 der Ersatz-Ordnung diejenigen Personen, zu deren Gunsten reclamirt worden ist, stets Behufs Feststellung ihrer Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit durch den der Ersatz-Commission beigegebenen Arzt im Musterungstermin persönlich zu erscheinen haben.

Die Magisträte und Ortsvorstände ersuche ich, auch diese Bestimmungen ganz besonders zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen mit dem Bemerkten, daß das unbegründete Ausbleiben derartiger arbeits- oder aufsichtsunfähiger Angehörigen der Reclamirten die Abweisung der bezüglichen Reclamationen zur Folge haben müßte.

Der Königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Musterungs-Termin.	Musterungsort.	Name der in Betracht kommenden Gemeinde- u. Gutsbezirke.
Montag 24. März.	Romaweh im Staweschen Gasthofe.	Romaweh
Dienstag 25. März.	do.	Neuendorf b. P. Dremig Klein-Glienide Zahlhorst Schenkendorf Rudow Potsdamer Forst Sputendorf b. Zeltow Ahrensdorf Stolpe Habelsberg Philippsthal Klein-Machnow Stahnsdorf Gütergoh
Mittwoch 26. März.	Trebbin im Schützenhanje	Stadt Trebbin Amtsfreiheit Trebbin Christinendorf Gröben Kerzendorf Kiez b. Gröben Siethen Thyrow Munsdorf Wietstod Wend.-Wilmerisdorf Gadsdorf Lüdersdorf Alexanderdorf Groß-Beuthen Klein-Beuthen Kielstow Summerdorf Jütchendorf Neuendorf b. Trebbin Schöneweide b. L. Klein-Schulzenhof Speerenberg Fern-Neuendorf Clausdorf
Donnerstag 27. März.	Zossen im Fromm'schen Gasthofe.	Stadt Zossen Mellen Nächst-Neuendorf Kangsdorf Schöneiche Leiz Haus Zossen Dabendorf Dergischow Rehagen Schönow Werben Saalow Glienid b. Z. Groß-Schulzenhof